

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 26. November 2019	Nr. 223
------	--------------------------------	---------

Jahresabschluss - Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505) sowie nach § 7 Absatz 3 des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven vom 27. Januar 1994 (Brem.GBl. S. 89) hat der Entsorgungsbetriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven mit folgendem Beschluss den Jahresabschluss festgestellt und der Betriebsleitung Entlastung erteilt:

1. Der Entsorgungsbetriebsausschuss stellt den Jahresabschluss 2018 der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sowie § 7 Absatz 3 des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven fest.
2. Der Entsorgungsbetriebsausschuss beschließt in Bezug auf den Jahresabschluss 2018 der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sowie § 7 Absatz 3 des Ortsgesetzes über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen.

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses:

Der Jahresverlust 2018 in Höhe von 215 563,93 € wird auf neue Rechnung vgetragen.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2018

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 3: Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Neuhoff
Bürgermeister
Vorsitzender des Entsorgungsbetriebsausschusses

Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven, Bremerhaven
 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
 Bilanz

AKTIVA	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	PASSIVA	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.790.500,00	35.790.500,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrecht und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	355,53	916,26	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			1. Allgemeine Rücklagen	1.892.936,05	1.804.075,15
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	3,57	3,57	2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>22.274.047,80</u>	<u>22.274.047,80</u>
2. Bauten auf fremden Grundstücken und Sonderbauten	22.558.808,83	24.099.033,15	III. Bilanzgewinn (Vorjahr: Bilanzverlust)		
3. Abwassersammlungsanlagen	144.767.077,26	141.764.344,85	1. Verlustvortrag (Vorjahr: Gewinnvortrag)	112.669,56	104.666,62
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.522.233,79	1.704.639,75	2. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	<u>-215.563,93</u>	<u>8.002,94</u>
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>5.289.680,70</u>	<u>3.398.302,47</u>		<u>-102.894,37</u>	<u>112.669,56</u>
	<u>174.137.804,15</u>	<u>170.966.323,79</u>	B. Empfangene Ertragszuschüsse	4.151.987,53	4.167.855,18
	<u>174.138.159,68</u>	<u>170.967.240,05</u>	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			Sonstige Rückstellungen	<u>2.791.677,81</u>	<u>3.323.933,49</u>
I. Vorräte			D. Verbindlichkeiten		
Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe	76.036,36	77.075,85	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.480.097,52	4.702.972,30
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven	113.973.981,14	111.846.972,30
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - davon mit eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	2.705.335,86	2.539.957,45	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>30.408,97</u>	<u>6.227,07</u>
2. Forderungen an die Stadt Bremerhaven	9.364.422,50	9.260.262,23		<u>120.484.487,63</u>	<u>116.556.171,67</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>81.913,06</u>	<u>104.127,08</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	70.000,00	70.000,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>248,26</u>	<u>236,40</u>		<u>187.352.742,55</u>	<u>184.099.252,85</u>
	<u>12.227.956,04</u>	<u>11.981.659,01</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	986.626,83	1.150.353,79			
	<u>187.352.742,55</u>	<u>184.099.252,85</u>			

Anlage 2



Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven, Bremerhaven
 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
 Gewinn- und Verlustrechnung

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	43.171.139,95	43.332.596,66
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	405.987,72	423.401,40
3. Sonstige betriebliche Erträge	65.166,31	94.282,25
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-25.752,78	-68.412,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-26.389.026,65	-26.276.722,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.670.578,79	-3.621.287,95
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 253.087,43 (Vorjahr: EUR 253.777,14)	-1.004.821,09	-1.002.249,74
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.354.152,10	-5.365.507,23
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.054.767,86	-3.061.707,28
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.999.334,89	-3.086.966,21
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.143.859,82	1.367.426,69
10. Stammkapitalzinsen gemäß § 9 Abs. 3 BremEBG	-1.359.423,75	-1.359.423,75
11. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-215.563,93	8.002,94

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven, Bremerhaven

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven, Bremerhaven, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven, Bremerhaven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem BremSVG i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des BremSVG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des BremSVG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des BremSVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des BremSVG zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der BremSVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremerhaven, den 9. Mai 2019

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Bremerhaven

gez. (Krämer) gez. (Festerling)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer